

UBS (CH) Select Money Market Fund

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Fonds) für qualifizierte Anleger der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

23. September 2024

Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und der letzte Jahresbericht sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen in der Schweiz

Der Fondsvertrag des UBS (CH) Select Money Market Fund wurde von der UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 21.06.2019 genehmigt.

1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger¹ mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die von den Teilvermögen zurückbehaltenen und wieder angelegten Nettoerträge unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds hat folgende Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

Teilfreistellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz von 2018

Alle Teilvermögen sind als "sonstige Fonds" im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) zu betrachten und daher ist keine Teilfreistellung gemäss § 20 InvStG möglich.

FATCA

Der Umbrella-Fonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 01.10. – 30.09.

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Basel.

1.5 Anteile

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zur Zeit für jedes Teilvermögen folgende Anteilsklassen:

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

UBS (CH) Select Money Market Fund – USD

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode / -datum ¹	Schriftl. Vereinbarung	Kleinste handelbare Einheit	Mindestzeichnung	Mindestbestand	Kommission p.a.	Verwahrf orm	Ertragsverwendung
P	USD	1000	20.04.2021	Nein	0,001			0,50% (0,40%) ²	Namen ⁷	thesaurierend
SW	USD	2 500 000	11.05.2022	Nein	0,1			0,24% (0,19%) ²	Namen ⁷	thesaurierend
Q	USD	1 000	29.04.2022	Ja ⁴	0,001			0,24% (0,19%) ³	Namen ⁷	thesaurierend
QL	USD	1 000	noch nicht bekannt	Ja ⁴	0,001		200 000 000 ⁹	0,10% (0,08%) ³	Namen ⁷	thesaurierend
INSTITUTIONAL	USD	1 000	20.01.2021	Ja ⁸	0,001	5 000 000 ¹⁰		0,18% (0,14%) ²	Namen ⁷	thesaurierend
F	USD	1000	noch nicht bekannt	Ja ⁵	0,001			0,10% (0,08%) ²	Namen ⁷	thesaurierend
PREFERRED	USD	1 000	29.04.2022	Ja ⁸	0,001	10 000 000 ¹¹		0,14% (0,11%) ²	Namen ⁷	thesaurierend
PREMIER	USD	1 000	09.08.2021	Ja ⁸	0,001	30 000 000 ¹²		0,10% (0,08%) ²	Namen ⁷	thesaurierend
I-B	USD	100 000	20.01.2021	Ja ⁴	0,001			0,035% ²	Namen ⁷	thesaurierend
U-X	USD	100 000	noch nicht bekannt	Ja ⁴	0,001			0,00% ^{6†}	Namen ⁷	thesaurierend

- ¹) In der oben aufgeführten Tabelle bezieht sich der Vermerk «noch nicht bekannt» auf solche Anteilsklassen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospektes noch nicht lanciert sind bzw. deren Lancierungsdatum noch nicht festgelegt ist. Für weitere Informationen werden Anleger gebeten, sich an ihren jeweiligen Anlageberater zu wenden.
- ²) Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank. Der Betrag in Klammern gibt den Wert für die Verwaltungskommission (auch Management Fee genannt) wieder, welcher 80% des Wertes der pauschalen Verwaltungskommission ausmacht.
- ³) Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung und die Vermögensverwaltung der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank. Der Betrag in Klammern gibt den Wert für die Verwaltungskommission (auch Management Fee genannt) wieder, welcher 80% des Wertes der pauschalen Verwaltungskommission ausmacht.
- ⁴) Um Investitionen in diese Anteilsklasse zu tätigen muss der Anleger eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner abschliessen.
- ⁵) Um Investitionen in diese Anteilsklasse zu tätigen muss der Anleger eine schriftliche Vermögensverwaltungsvertrag mit Konzerngesellschaften der UBS Group AG abgeschlossen haben.
- ⁶) Kommission der Fondsleitung. Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche UBS AG aus einem separaten Vertrag mit dem Anleger zusteht (vgl. § 6 Ziff. 4).
- ⁷) Die Namensanteile sind zwingend bei UBS Switzerland AG einzubuchen.
- ⁸) Um Investitionen in diese Anteilsklasse zu tätigen muss der Anleger
- (i) entweder eine Mindestzeichnung gemäss Tabelle vornehmen,
- (ii) oder eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner abschliessen.
- Die Mindestzeichnung errechnet sich dabei aus der Summe des in einem oder mehreren Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds investierten Kapitals, das in einem oder mehreren Konti/Depots bei UBS Switzerland AG desselben Anlegers gehalten wird. Diese Depots müssen den Anleger als wirtschaftlich Berechtigten ausweisen.
- Sofern ein Anleger gleichzeitig in mehrere Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds investiert, ist zur Ermittlung der relevanten Mindestzeichnung das Äquivalent jener Rechnungswährung massgebend, welche dem Anleger die kostengünstigste Klasse ermöglicht.
- ⁹) Um Investitionen in diese Anteilsklasse zu tätigen, müssen die Kunden des entsprechenden Finanzintermediärs gesamtheitlich einen Mindestbestand gemäss Tabelle aufweisen. Der Mindestbestand errechnet sich dabei aus der Summe des im betreffenden Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds investierten Kapitals aller Anleger des Finanzintermediärs, das in einem oder mehreren Konti/Depots des entsprechenden Finanzintermediärs bei UBS Switzerland AG gehalten wird. Die Fondsleitung verlangt einen Mindestbestand von CHF 200 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung). Erfüllt ein Finanzintermediär die Anforderungen an den Mindestbestand während der Haltedauer nicht mehr, können seine bisher in der Anteilsklasse «QL» investierten Kunden trotzdem ihre Anteile behalten. Die Zeichnung neuer Anteile bleibt unter diesen Umständen jedoch ausgeschlossen respektive sind erst wieder möglich, wenn der Mindestbestand gemäss vorangehenden Voraussetzungen erreicht wird.
- ¹⁰) Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Anteile beträgt CHF 5 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung).
- ¹¹) Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Anteile beträgt CHF 10 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung).
- ¹²) Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Anteile beträgt CHF 30 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung).

Konversion von Anteilen

Eine Konversion von Anteilen ist innerhalb der Teilvermögen sowie auch übergreifend nicht möglich. Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Detaillierte Angaben zu den Anteilsklassen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 6 Ziff. 4) ersichtlich.

1.6 Kotierung und Handel

Es erfolgt keine Kotierung. Die Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.

1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten inkl. 24. Dezember, Neujahr inkl. 31. Dezember, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge die bis **spätestens 10:00 Uhr** (Mittleuropäische Zeit) an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank **eingegangen** sind (Cut-off-Zeit), werden **nach Möglichkeit** noch an demselben Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt (Valuta T+0). Grundlage dafür bilden, die jeweils am Bewertungstag um 12.00 Uhr zur Verfügung stehenden Preise. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). **Damit Zeichnungs- und Rücknahmeanträge an demselben Tag abgewickelt werden können, müssen diese zwingend von der Bank des Investors über die Clearstream Banking S.A., Luxembourg (CBL) mittels SWIFT-Order erteilt werden (im Namen des Nominees, jedoch segregiert pro Investor).** Eine Abwicklung (Settlement) ausserhalb der CBL ist nicht möglich.

Gating:

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 25% des vom jeweiligen Teilvermögen gehaltenen Vermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der

Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeaufträge findet somit nicht statt. Sollte eine Abwicklung aller am Tag T+0 gestellten Rücknahmeaufträge mit einer Valuta von max. 4 Tagen (T+4) nicht möglich sein, kann die Fondsleitung den Fondsvertrag gem. § 26 kündigen und das Teilvermögen liquidieren. Massgeblich ist jeweils der Nettoinventarwert gemäss § 16 des Fondsvertrags. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Für bei Vertreibern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertreter in Erfahrung gebracht werden. Der Nettoinventarwert wird, sofern die nach Cut off ermittelten Kurse nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens eines Teilvermögens zu erzielen.

1.8 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag thesaurierender Anteilklassen wird quartalsweise zur Wiederanlage hinzugefügt.

1.9 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

1.9.1 Anlageziel

Das Anlageziel von **UBS (CH) Select Money Market Fund – USD** besteht hauptsächlich darin, eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für auf US-Dollar (USD) lautende Geldmarktinstrumente steht. Ein Referenzindex wird mangels geeigneten Vergleichsmaßstabs nicht verwendet.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.

Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet (**ESG-Integration**), jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG-Risiko aufweisen.

1.9.2 Anlagepolitik

UBS (CH) Select Money Market Fund – USD

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf US-Dollar (USD) lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern weltweit, die als erstklassig eingestuft wurden. Ein Geldmarktinstrument ist nur dann als erstklassig einzustufen, wenn es von mindestens einer das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings erhalten hat. Sollte eine der Rating-Agenturen das höchste kurzfristige Bonitätsrating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie zu interpretieren und gelten somit als höchstes kurzfristiges Bonitätsrating. Falls kein kurzfristiges Bonitätsrating vorhanden ist, kommt ein gleichwertiges langfristiges Bonitätsrating zur Anwendung und sollte das Instrument kein entsprechendes Rating aufweisen, muss das Geldmarktinstrument durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft worden sein. Des Weiteren investiert dieses Teilvermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Bei der Auswahl der Anlagen kommt der Ansatz "ESG-Integration" gemäss Abschnitt 1.9.3 zur Anwendung. Es wird jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate je höchstens 10% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann je bis zu 35% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die Fondsleitung kann für die Teilvermögen bis zu 100% ihres Vermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

1.9.3 Nachhaltigkeit

Für Teilvermögen, die von UBS Asset Management gemäss ihrer Anlagepolitik (§ 8) als "ESG Integration" kategorisiert werden kommt der ESG Integrationsansatz zur Anwendung (vgl. nachfolgend).. Es wird jedoch kein Nachhaltigkeitsziel verfolgt. Vermögensverwalter von Teilvermögen, die als "ESG-Integration" kategorisiert sind können unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

ESG-Integration

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research Prozesses umgesetzt. Für Anlagen wird bei diesem Prozess das „ESG Material Issues Framework“ (Wesentliche ESG-Themen) des Vermögensverwalters verwendet, das die finanziell relevanten Faktoren identifiziert, die sich auf Investitionsentscheidungen auswirken können. Die Identifikation von ESG-Faktoren als finanziell relevante Faktoren führt dazu, dass sich Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance der Anlage mildern.

Der Vermögensverwalter verwendet ein System, das interne und/oder externe ESG-Datenquellen nutzt, um Anlagen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Externe Datenquellen sind insbesondere die ESG-Research und ESG Datenanbieter MSCI ESG Research und Sustainalytics für allgemeine ESG Daten wie z.B. ESG Ratings, ESG Scores, Geschäftspraktiken, Treibhausgasemissionen), die um externe ESG Spezialdatenanbieter wie z.B. ISS Ethix für kontroverse Waffen ergänzt werden können. Die Analyse der wesentlichen Nachhaltigkeits-/ESG-Themen kann viele verschiedene Aspekte wie etwa die folgenden umfassen: CO2-Fussabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Der Vermögensverwalter berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrundeliegende Strategien, einschliesslich der Zielfonds. Im

Fälle von durch UBS verwaltete Strategien identifiziert der Vermögensverwalter ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des oben beschriebenen Research Prozesses zur ESG-Integration. Für Anlagen in passive oder regelbasierte Strategien werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Der Vermögensverwalter bewertet dabei die passiven oder regelbasierten Strategien, um sicherzustellen, dass sie den UBS Nachhaltigkeits-Standards entsprechen.

Für Anlagen in Strategien von externen Vermögensverwaltern werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Der Vermögensverwalter bewertet dabei die Strategien von externen Vermögensverwaltern, um sicherzustellen, dass sie den UBS Nachhaltigkeits-Standards entsprechen.

Siehe oben für eine Beschreibung der von UBS Asset Management definierten Kategorie ESG-Integration Fonds.

Ausschlüsse (negatives Screening)

Wenn die Teilvermögen in UBS Asset Management aktiv verwaltete Fonds investieren, nutzen sie Ausschluss-Richtlinien.

Diese umfassen insbesondere Unternehmen, die im Bereich der Produktion von kontroversen Waffen, der Kohleförderung und darauf basierender Energieproduktion, sowie der Förderung von Ölsand und Gas tätig sind, sowie Unternehmen, auf die weitere, für relevant erachtete Ausschlusskriterien zutreffen. Zur Identifizierung von Unternehmen tätig in der Produktion von kontroversen Waffen werden Daten eines externen Beraters verwendet (**ISS Ethix**, <https://www.issgovernance.com/esg/screening/#controversial-weapons>). Der externe Berater liefert Daten für eine Screening-Liste aus Unternehmen, die an der Fertigung, dem Verkauf oder der Vertriebstätigkeit beteiligt sind.

Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für alle aktiv verwalteten Teilvermögen gelten, sowie die jeweils gültigen Ausschlusskriterien und Schwellenwerte werden regelmässig aktualisiert und sind in der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) festgehalten (<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html#policies>).

SVVK-ASIR: Alle Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds dürfen grundsätzlich nicht in Effekten von Unternehmen und Staaten investieren, welche in der vom «Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» («SVVK-ASIR») veröffentlichten Empfehlungsliste (siehe unter: www.svkk-asir.ch) zum Ausschluss enthalten sind. Anpassungen des Portfolios an diese Liste werden vorbehaltlich geeigneter Marktbedingungen, Umsetzbarkeit (z.B. Marktliquidität oder Sanktionen) möglichst zeitnah nachvollzogen.

ESG-Risiken

Da die Auswahl der Anlagen teilweise in Abhängigkeit von externen Daten- und Indexanbietern erfolgt, kann dies ein zusätzliches Risiko für die Investoren darstellen, da Nachhaltigkeitsdaten zu wesentlichen Teilen von qualitativen Einschätzungen der herangezogenen externen ESG Datenanbietern geprägt sind, die bei Vorliegen gleicher objektiver Sachverhalte zu unterschiedlichen Einschätzungen des Nachhaltigkeitsniveaus über die externen ESG Datenanbieter hinweg führen kann. Da derzeit noch kein übergreifend akzeptierter Bewertungsmaßstab für Nachhaltigkeitsniveaus existiert, kann eine inkorrekte Einschätzung der Nachhaltigkeitsniveaus und damit eine suboptimale Konstruktion der den passiven Teilvermögen zu Grunde liegenden Nachhaltigkeitsbenchmarks nicht ausgeschlossen werden. Als Konsequenz kann sich - verglichen mit einer auf korrekten Einschätzungen der Nachhaltigkeitsniveaus konstruierten Nachhaltigkeitsbenchmark - ein für den Anleger nachteiliges Risiko-Rendite Profil der Teilvermögen ergeben und/oder die Berichterstattung vom fundamental korrekten Stand abweichen lassen können.

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht

Der UBS-Nachhaltigkeitsbericht (UBS Sustainability Report) ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich veröffentlichte Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Nachhaltigkeitsaktivitäten von UBS offen und transparent darzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent anzuwenden.

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

Sicherheitenstrategie im Rahmen von Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten:

Im Zusammenhang mit Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenpartei Risiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

Umfang der Besicherung:

Sämtliche Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften sind vollumfänglich zu besichern, dabei hat der Wert der Sicherheiten mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten zu betragen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit. Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschließen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Obligationen, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.
- Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) herausgegeben werden.
- Geldmarktfonds, sofern sie der SFAMA-Richtlinie oder der einschlägigen ESMA-Richtlinie für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden.
- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

Für die Besicherung von Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert):

- Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefen), begeben oder garantiert von USA, UK, Japan, Deutschland oder Schweiz (inkl. Kantone und Gemeinden) 0%
- Übrige Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefe) 2%
- Unternehmensanleihen 4%
- Barmittel sofern nicht in Fondswährung 3%
- Geldmarktfonds 4%

Bei Besicherung von nicht zentral abgerechneten Derivaten gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert), sofern eine

Besicherungsvereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen worden ist:

- Barmittel	0%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr	1-3%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahre	3-5%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 Jahren bis 10 Jahre	4-6%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahre	5-7%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Bankguthaben auf Sicht oder mit kurzer Kündigungsfrist, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, welche über eine hohe Bonität verfügen sowie Geldmarktfonds, welche der SFAMA-Richtlinie oder der einschlägigen ESMA-Richtlinie für Geldmarktfonds unterliegen.

Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen.

Die Fondsleitung überwacht die Risiken aus der Wiederanlage der Barsicherheiten regelmässig. Trotzdem unterliegen diese Anlagen einem Kreditrisiko und der Wert kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Zudem kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

1.9.4 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomesung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung, mit der Ausnahme, dass für alle Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds keine Leerverkäufe zulässig sind.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. In Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Ein Teilvermögen kann bei OTC-Geschäften das Gegenparteirisiko dadurch reduzieren, dass es von der Gegenpartei eine Sicherheit («Collateral») in Form von liquiden Vermögenswerten verlangt. Die gleiche Möglichkeit besteht auch für die Gegenpartei indem sie von dem Teilvermögen ein Collateral verlangt. Dieses vom Teilvermögen gegebene Collateral ist einem Gegenparteirisiko ausgesetzt, soweit das vom Teilvermögen gegebene Collateral die Höhe der ausstehenden Forderungen der Gegenpartei übersteigt. Das erhaltene Collateral bleibt jedoch bei der Risikoverteilungsvorschrift von § 15 des Fondsvertrages unberücksichtigt.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben, aber keinem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% seines Nettovermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 200% seines Nettovermögens betragen.

Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breit gestreuten Portfolios von Direktanlagen zukommen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

1.10 Due Diligence beim Erwerb von Zielfonds

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach quantitativen und qualitativen Kriterien. Im Rahmen der quantitativen Analyse wird das historische Verhältnis von Risiko und Rendite über verschiedene Zeithorizonte analysiert. In qualitativer Hinsicht erfolgt eine eingehende Beurteilung der Bekanntheit der Fondsgesellschaft, deren Unternehmensinfrastruktur, deren Anlagestil, deren Anlageprozesse und deren interne Risikokontrolle. Sowohl die qualitativen wie auch die quantitativen Beurteilungsergebnisse werden einer regelmässigen Prüfung unterzogen.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird jeweils auf vier Nachkommastellen gerundet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12.4 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf vier Nachkommastellen der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gerundet. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich 0 bis 4 Bankarbeitstage nach dem Rücknahmeantrag (Valuta 0 - 4 Tage).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig ausschliesslich bei Clearstream Banking S.A., Luxembourg (CBL) geführt.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen sind in Ziff. 1.5 dieses Prospekts aufgeführt.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen bzw. die in § 6 Ziff. 4 Bst. B Bst. e - g des Fondsvertrags umschriebenen Tätigkeiten sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Eine detaillierte Aufstellung der nicht in der Kommission enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus § 19 Ziff. 2 des Fondsvertrages ersichtlich. Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

Zum Zweck der allgemeinen Vergleichbarkeit mit den Vergütungsregelungen von verschiedenen Fondsanbietern, welche die pauschale Verwaltungskommission nicht kennen, wird der Begriff Verwaltungskommission (oder Management Fee) mit 80% der pauschalen

Verwaltungskommission gleichgesetzt.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug: UBS (CH) Select Money Market Fund – USD:

Per 30. September 2023:

- Klasse P 0,47%
- Klasse INSTITUTIONAL 0,06%
- Klasse PREMIER 0,08%
- Klasse PREFERRED 0,12%
- Klasse I-B 0,04%
- Klasse SW 0,18%
- Klasse Q 0,21%

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen, Rabatten und individuell vereinbarte Gebühren

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, die Vertriebstätigkeit oder die Vermittlung von Anteilen der Teilvermögen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte (i. S. der Verhaltensregeln der Asset Management Association Switzerland vom 5. August 2021 und 23. September 2021) zwecks Reduktion der dem Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt wurden und somit das Vermögen der Teilvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Im Rahmen von Execution-only Mandaten können die Fondsleitung und deren Beauftragte bei den Anteilsklassen «I-B» und «U-X» Gebühren mit den Anlegern individuell vereinbaren. Die Voraussetzungen für individuell vereinbarte Gebühren richten sich nach denjenigen von Rabatten. Individuell vereinbarte Gebühren sind somit zulässig, sofern sie

- das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien festgelegt werden;
- sämtliche Anleger, welche die objektiven Kriterien erfüllen und eine individuell vereinbarte Gebühr verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich gleich behandelt werden.

Sofern die Fondsleitung und ihre Beauftragten mit den Anlegern der entsprechenden Anteilsklassen Gebühren individuell vereinbaren, kommen dabei folgende objektiven Kriterien zur Anwendung:

- das vom Anleger im Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen gehaltene Anlagevolumen;
- gegebenenfalls das vom Anleger gehaltene Gesamtvolumen und Gesamterlös in der Produktpalette des Promotors (inklusive UBS Gruppe, UBS Anlagestiftungen etc.);
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z. B. die Anlagedauer oder das Investitionsquartal);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Fondsleitung oder deren Beauftragte die Anwendung der Kriterien auf seine Situation und die daraus resultierende Höhe der Gebühr kostenlos offen.

Im Rahmen von «Execution-only» Mandaten können die Fondsleitung und deren Beauftragte bei den Anteilsklassen «I-B» und «U-X» Gebühren mit den Anlegern individuell vereinbaren. Die Voraussetzungen für individuell vereinbarte Gebühren richten sich nach denjenigen von Rabatten. Individuell vereinbarte Gebühren sind somit zulässig, sofern sie

- das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien festgelegt werden;
- sämtliche Anleger, welche die objektiven Kriterien erfüllen und eine individuell vereinbarte Gebühr verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich gleich behandelt werden.

- Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, <https://www.ubs.com/ch/de.html>

2.3 Verwaltungsrat und Leitorgane

Verwaltungsrat

Michael Kehl, Präsident
Dr. Daniel Brüllmann, Vizepräsident
Francesca Gigli Prym
Dr. Michèle Sennhauser
Franz Gysin, Mitglied
Werner Strebel, Mitglied
Andreas Binder, Mitglied

Geschäftsleitung

Eugène Del Cioppo, Präsident der Geschäftsleitung
Thomas Schärer, Stellvertretender Präsident der Geschäftsleitung, Head ManCo Substance & Oversight
Georg Pfister, Head Operating Office, Finance, HR
Hubert Zeller, Head WLS – Client Management
Yves Schepperle, Head WLS – Products
Urs Fäs, Head Real Estate CH
Marcus Eberlein, Head Investment Risk Control
Thomas Reisser, Head Compliance and Operational Risk Control

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

2.5 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu übertragen, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Als Depotbank fungiert die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich. Die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 72 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (nachstehend „KAG“). Die Depotbank ist eine Zweigniederlassung der State Street Bank International GmbH, München, einer unter deutschem Recht organisierte Bank, welche wiederum eine indirekte Tochtergesellschaft der State Street Corporation, Boston (MA) ist. Das Eigenkapitals von State Street Bank International GmbH, München betrug per 31. Dezember 2021 EUR 109'368'445.00.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der BankState Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich liegen in den Bereichen:

- Depotbank für schweizerische Anlagefonds,
- Globale Wertschriftenverwaltung für schweizerische und ausländische institutionelle Kunden und Anlagefonds oder andere offene oder geschlossene Kollektivanlagen,
- Zahlstelle und Vertreterfunktion für schweizerische und ausländische Anlagefonds,
- Zahlungsverkehr für institutionelle Kunden,
- Kreditgeschäft im Zusammenhang mit der globalen Wertschriftenverwaltung oder dem Depotbankgeschäft.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Damit einher gehen u.a. folgende Risiken: Settlementrisiken d.h. nicht fristgerechte Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren, Länderrisiko im Falle der Insolvenz und, speziell in Emerging Markets, politische Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- oder Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution under Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich (die «Bank»), ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Bank (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften der Bank im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Fondsleitung des Fonds weitergegeben werden. Mit der Zeichnung eines Anteils erklärt sich der Anleger damit einverstanden, dass die Fondsleitung und jede im Namen des Fonds handelnde Person, alle Informationen über den Verwahrungsort und die Anzahl der Anteile einsehen darf. Diese Dienstleistungserbringer und die Fondsleitung sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in der Schweiz abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist UBS AG, Basel und Zürich, beauftragt worden.

4.3 Übertragung der Administration

Die Fondsleitung hat Teile der Fondsbuchführung an die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, übertragen.

Die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich zeichnet sich durch eine mehrjährige Erfahrung in der Administration von Anlagefonds aus.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, abgeschlossener Vertrag.

4.4 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich übertragen. Die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft und unterliegt als solche in der Schweiz einer Aufsicht durch die FINMA. UBS Asset Management Switzerland AG zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Anlagefonds. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen UBS Fund Management (Switzerland) AG und UBS Asset Management Switzerland AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

UBS Select Money Market Fund – USD

Valorennummer	110138027	Anteilsklasse	«P»
Valorennummer	43753908	Anteilsklasse	«SW»
Valorennummer	43753911	Anteilsklasse	«Q»
Valorennummer		Anteilsklasse	«QL»
Valorennummer	110138196	Anteilsklasse	«F»
Valorennummer	43753912	Anteilsklasse	«INSTITUTIONAL»
Valorennummer	43753913	Anteilsklasse	«PREFERRED»
Valorennummer	43753919	Anteilsklasse	«PREMIER»
Valorennummer	58401731	Anteilsklasse	«I-B»
Valorennummer	43753925	Anteilsklasse	«U-X»
ISIN	CH1101380272	Anteilsklasse	«P»
ISIN	CH0437539080	Anteilsklasse	«SW»
ISIN	CH0437539114	Anteilsklasse	«Q»
ISIN		Anteilsklasse	«QL»
ISIN	CH1101381965	Anteilsklasse	«F»
ISIN	CH0437539122	Anteilsklasse	«INSTITUTIONAL»
ISIN	CH0437539130	Anteilsklasse	«PREFERRED»
ISIN	CH0437539197	Anteilsklasse	«PREMIER»
ISIN	CH0584017310	Anteilsklasse	«I-B»
ISIN	CH0437539254	Anteilsklasse	«U-X»
Rechnungseinheit	Dollar (USD)		

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.ubs.com/fonds abgerufen werden. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und die Jahresberichte können. Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung bei der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilsklassen jedes Teilvermögens für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen der Teilvermögen getätigt werden (täglich) auf der Internetseite der Swiss Fund Data AG unter www.swissfunddata.ch, über das Internet unter www.ubs.com/fonds sowie allenfalls in weiteren elektronischen Medien und in schweizerischen und ausländischen Zeitungen.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Umbrella-Fonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Umbrella-Fonds investieren können.

5.4 Liquiditätsmanagement

Zum Zwecke des täglichen Liquiditätsmanagements sind die Banken der Investoren (Depotstellen) dazu angehalten, der Depotbank täglich Informationen hinsichtlich der Investorenstruktur (Anzahl Investoren, Investorentyp, Grösse einzelner Beteiligungen) zur Verfügung zu stellen. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge sind folglich im Namen des Nominees, jedoch segregiert pro Investor zu platzieren. Durch die Kenntnis der Investorenstruktur sollen Rücknahmen antizipiert werden, welche die Liquidität der einzelnen Teilvermögen übersteigen und damit eine

Abwicklung von Rücknahmen an demselben Bankwerktag (Valuta T+0) verunmöglichen könnten.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Profil des typischen Anlegers

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen eignen sich für Anleger, die ihre liquiden Mittel kurzfristig in einem Anlagefonds anlegen oder diese kurzfristig dem zugeführten Teilvermögen wieder entnehmen möchten und eine den Geldmarktsätzen entsprechende Rendite anstreben.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil II Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung UBS (CH) Select Money Market Fund besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
 - USD
2. In Anwendung von Art. 10 Abs. 5 KAG hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf Begehren der Fondsleitung mit Zustimmung der Depotbank bewilligt, dass die Fondsleitung von den Vorschriften bezüglich der Pflicht zur Erstellung des Basisinformationsblatts, der Pflicht zur Preispublikation sowie der Pflicht zur Veröffentlichung eines Halbjahresberichts befreit ist. Die Anleger haben jederzeit das Recht, zusätzliche Angaben und Informationen über den Umbrella-Fonds von der Fondsleitung zu erhalten.
3. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
4. Depotbank ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich.
5. Vermögensverwalter ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.
6. Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger im Sinn von § 5 Ziff. 1 dieses Fondsvertrags beschränkt.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahr bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger.
Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen bzw. das der Teilvermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer übertragenen Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist beschränkt auf qualifizierte Anleger. Für einzelne Klassen sind weitere Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Als qualifizierte Anleger im Sinne dieses Fondsvertrags gelten
 - a) beaufichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und Zentralbanken;
 - b) beaufichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - c) öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - d) Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
 - e) Vermögende Privatpersonen gemäss Art. 10 Abs. 3bis KAG, die schriftlich erklären, dass sie als qualifizierte Anleger gelten wollen;
 - f) Anleger, die gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, sofern sie nicht schriftlich erklärt haben, dass sie nicht als qualifizierte Anleger gelten wollen.Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Der Umbrella-Fonds oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf diesen Umbrella-Fonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Umbrella-Fonds oder eine Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Umbrella-Fonds oder der Anteilsklasse heraus. Der Umbrella-Fonds oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen und Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage, Anlegerkreis sowie dem Erfordernis einer schriftlichen Vereinbarung unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit bestehen für das Teilvermögen «– USD» folgende Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «P», «SW», «Q», «QL», «F», «INSTITUTIONAL», «PREFERRED», «PREMIER», «I-B» und «U-X».
 - A) Die folgende Anteilsklasse ist nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:
 - a) «P»: Anteile der Anteilsklasse «P» werden allen qualifizierten Anlegern angeboten. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Anteile der Anteilsklasse «P» werden nur als Namensanteile emittiert. Die Anteilsklasse «P» unterscheidet sich von der

Anteilsklasse «SW» durch den unterschiedlichen Erstaussgabepreis, die kleinste handelbare Einheit, die Kommissionen, welche jeweils im Prospekt genannt sind sowie die Tatsache, dass kein Sweep Agreement abgeschlossen werden muss.

- b) «SW»: Anteile der Anteilsklasse «SW» werden allen Anlegern im Sinne von § 5 Ziff. 1 angeboten welche bei der Anteilszeichnung ein Sweep Agreement mit UBS Switzerland AG abgeschlossen haben. Sie werden nur als Namensanteile emittiert. Die Anteilsklasse «SW» unterscheidet sich von der Anteilsklasse «P» durch den unterschiedlichen Erstaussgabepreis, die kleinste handelbare Einheit, die Kommissionen, welche jeweils im Prospekt genannt sind sowie die Tatsache, dass ein Sweep Agreement abgeschlossen werden muss.

B) Die folgenden Anteilsklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

- a) «Q»: Anteile der Anteilsklasse «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, welche (i) Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder (ii) an die gemäss regulatorischen Anforderungen keine Retrozession bezahlt werden darf und/oder (iii) die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden diesen nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar.

Die Anteilsklasse «Q» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «F», «QL», «INSTITUTIONAL», «PREFERRED», «PREMIER», «I-B», und «U-X» durch die Höhe der Kommission und von den Anteilsklassen «INSTITUTIONAL», «PREFERRED», «PREMIER», «I-B» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «Q» von den Anteilsklassen «INSTITUTIONAL», «PREFERRED», «PREMIER» und «QL» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist; schliesslich unterscheidet sich die Anteilsklasse «Q» gegenüber «I-B» und «U-X» durch den Erstaussgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.5 Tabelle) erwähnt ist. Die Anteile der Anteilsklasse «Q» werden nur als Namensanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen ist bei Anteilen der Anteilsklasse «Q» ausgeschlossen.

- b) «QL»: Anteile der Anteilsklasse «QL» werden ausschliesslich Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten können.

Die Anteilsklasse «QL» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «F», «INSTITUTIONAL», «PREFERRED», «Q», «I-B», und «U-X» durch die Höhe der Kommission und von den Anteilsklassen «INSTITUTIONAL», «PREFERRED», «PREMIER», «I-B» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur. Schliesslich unterscheidet sich die Anteilsklasse «QL» gegenüber «I-B» und «U-X» durch den Erstaussgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.5 Tabelle) erwähnt ist. Die Anteile der Anteilsklasse «QL» werden nur als Namensanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen ist bei Anteilen der Anteilsklasse «QL» ausgeschlossen.

- c) «F»: Anteile der Anteilsklasse «F» können nur an Investoren abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit Konzerngesellschaften der UBS Group AG abgeschlossen haben. Die Anteilsklasse «F» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «QL», «INSTITUTIONAL», «PREFERRED», «PREMIER», «I-B», und «U-X» durch die Höhe der Kommission und von den Anteilsklassen «INSTITUTIONAL», «PREFERRED», «PREMIER», «I-B» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «F» von den Anteilsklassen «INSTITUTIONAL», «PREFERRED», «PREMIER» und «QL» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist sowie von den Anteilsklassen «Q» dadurch, dass ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag mit Konzerngesellschaften von UBS Group AG erforderlich ist; schliesslich unterscheidet sich die Anteilsklasse «F» gegenüber «I-B» und «U-X» durch den Erstaussgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.5 Tabelle) erwähnt ist. Die Anteile der Anteilsklasse «F» werden nur als Namensanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen ist bei Anteilen der Anteilsklasse «F» ausgeschlossen.

- d) «INSTITUTIONAL», «PREFERRED», «PREMIER»: Um Investitionen in eine dieser Anteilsklassen zu tätigen muss eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner abgeschlossen werden oder das Erfordernis einer Mindestzeichnung erfüllt sein. Die Anteilsklassen «INSTITUTIONAL», «PREFERRED», «PREMIER» unterscheiden sich von den Anteilsklassen «Q», «QL», «F», «I-B», und «U-X» durch die Höhe der Kommission und von den Anteilsklassen «Q», «QL», «F» und «I-B» durch die Kommissionsstruktur. Im Weiteren unterscheiden sich die Anteilsklassen «INSTITUTIONAL», «PREFERRED», «PREMIER» von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-B» und «U-X» dadurch, dass eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand erforderlich ist; schliesslich unterscheiden sich die Anteilsklassen «INSTITUTIONAL», «PREFERRED», «PREMIER» gegenüber «I-B» und «U-X» durch den Erstaussgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.5 Tabelle) erwähnt ist. Die Anteile dieser Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen ist bei Anteilen der Anteilsklassen «INSTITUTIONAL», «PREFERRED» und «PREMIER» ausgeschlossen.

- e) «I-B»: Anteile der Anteilsklasse «I-B» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Kommission direkt dem Vermögen des Fonds belastet. Die zusätzlichen Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.4 des Prospekts). Die Anteilsklasse «I-B» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «QL», «F», «INSTITUTIONAL», «PREFERRED», «PREMIER» und «U-X» durch die Höhe der Kommission und die Kommissionsstruktur. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «I-B» von den Anteilsklassen «INSTITUTIONAL», «PREFERRED», «PREMIER» und «QL» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist; schliesslich unterscheidet sich die Anteilsklasse «I-B» gegenüber «Q», «QL», «F», «INSTITUTIONAL», «PREFERRED» und «PREMIER» durch den Erstaussgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.5 Tabelle) erwähnt ist. Die Anteile dieser Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert.

- f) «U-X»: Anteile der Anteilsklasse «U-X» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) sowie Vertriebstätigkeit werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.4 des Prospekts). Diese Anteilsklasse ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d.h. Dachfonds oder sonstige gepoolte Strukturen gemäss unterschiedlichen Gesetzgebungen). Die Anteilsklasse «U-X» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «QL», «F», «INSTITUTIONAL», «PREFERRED», «PREMIER» und «I-B» durch die Höhe der Kommission und von den Anteilsklassen «Q», «QL», «F» und «I-B» durch die Kommissionsstruktur. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «U-X» von den Anteilsklassen «INSTITUTIONAL», «PREFERRED», «PREMIER» und «QL» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist; schliesslich unterscheidet sich die Anteilsklasse «U-X» gegenüber «Q», «QL», «F», «INSTITUTIONAL», «PREFERRED» und «PREMIER» durch den Erstaussgabepreis, welcher im Prospekt (Ziff. 1.12.4 Tabelle) erwähnt ist. Die Anteile der Anteilsklasse «U-X» werden nur als Namensanteile emittiert.

Für Anleger der Anteilsklassen «I-B» und «U-X», die eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben, können die Gebühren aufgrund der individuellen Gebührenregelung unterschiedlich hoch ausfallen (vgl. Ziff. 1.12 des Prospekts).

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung auf den Namen lautenden Anteilscheines zu verlangen.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben oder an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 9 der betreffenden Anteile vornehmen. Erfüllt ein Finanzintermediär die Anforderungen an den Mindestbestand der Anteilsklasse «QL» während der Halteperiode nicht mehr, können seine bisher in der entsprechenden Anteilsklasse investierten Kunden ihre Anteile behalten. Die Zeichnung neuer Anteile bleibt unter diesen Umständen jedoch ausgeschlossen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. f einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder ähnliches zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Nachfolgend genannte Arten von kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits der Definition eines «Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit» (gemäss SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012) entsprechen:
Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
 - d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
 - f) Andere als die vorstehend in Bst. a bis d genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Aktien, Rohstoffe, Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

UBS (CH) Select Money Market Fund – USD

2.
 - a) Das Anlageziel von UBS (CH) Select Money Market Fund – USD besteht hauptsächlich darin, eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für auf US-Dollar (USD) lautende Geldmarktinstrumente steht. Ein Referenzindex wird mangels geeigneten Vergleichsmassstabs nicht verwendet. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.
 - b) UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG- Integrationsansatz angewendet (ESG-Integration), jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investieren, die ein erhöhtes ESG-Risiko aufweisen. Weitere Informationen zu dieser Kategorisierung können Abschnitt 1.9.3 des Prospekts entnommen werden.
 - c) Bei diesem Teilvermögen handelt es sich um einen «Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit» gemäss SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012. Das Anlageziel besteht hauptsächlich darin, eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für auf US-Dollar (USD) lautende Geldmarktinstrumente steht. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - ca) auf US-Dollar lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern weltweit, die als erstklassig eingestuft wurden. Ein Geldmarktinstrument ist nur dann als erstklassig einzustufen, wenn es von mindestens einer das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings erhalten hat. Sollte eine der Rating-Agenturen das höchste kurzfristige Bonitätsrating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie zu interpretieren und gelten somit als höchstes kurzfristiges Bonitätsrating. Falls kein kurzfristiges Bonitätsrating vorhanden ist, kommt ein gleichwertiges langfristiges Bonitätsrating zur Anwendung und sollte das Instrument kein entsprechendes Rating aufweisen, muss das Geldmarktinstrument durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft worden sein.
 - cb) US-Dollar (USD) lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken.
 - cc) auf US-Dollar (USD) lautende Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit,

- die ein Mindest-Rating von A- bzw. kurzfristig A2 durch S&P, A3 bzw. kurzfristig P2 durch Moody's oder ein gleichwertiges Rating aufweisen.
- cd) Anteile anderer auf US-Dollar (USD) lautender kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen ausschliesslich in oben erwähnten Anlagen investieren und ihrerseits der Definition eines «Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit» (gemäss SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012) entsprechen.
- ce) Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- d) Anlagen in Wertpapiere sind auf diejenigen zu beschränken, die eine Restlaufzeit bis zum Endfälligkeitstermin von höchstens 397 Tagen haben. Zinsvariable Wertpapiere sollen an einen Geldmarktsatz oder -index angepasst werden. Zudem muss die Fondsleitung sicherstellen, dass:
- da) Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivaten gemäss § 12 sowie Einlagen und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung gemäss §§ 10, 11, 13 und 14 die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Maturity – «WAM») des Portfolios des Teilvermögens 60 Tage nicht überschreitet. Für die Berechnung der WAM gilt bei variabel verzinslichen Anlagen der nächste Zeitpunkt der Zinssatzanpassung als Fälligkeit.
- db) Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäss § 12 sowie Einlagen und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung gemäss §§ 10, 11, 13 und 14 die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (Weighted Averaged Life – «WAL») des Portfolios des Teilvermögens 120 Tage nicht überschreitet. Für die Berechnung der WAL gilt bei variabel verzinslichen Anlagen, im Gegensatz zu Bst. ba, der Endfälligkeitstermin des Wertpapiers als Fälligkeit.
- dc) Das Teilvermögen täglich flüssige Mittel im Umfang von mindestens 5% hält.
- e) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%
 - Derivate lautend auf Währungen nur zu Absicherungszwecken.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 105% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigt werden. Das «Repo» ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes. Das «Reverse Repo» ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein «Reverse Repo». Mit einem «Reverse Repo» erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.

3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für «Repos» sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von «Reverse Repos» übernommen wurden, dürfen nicht für «Repos» verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für «Repos» verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. «Repos» gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines «Reverse Repo» verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines «Reverse Repo» nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus «Reverse Repo» gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 10% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Falls der Derivate («Netting») wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzuschermende Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungeRechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein

- Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
 8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteierrisiken von Derivaten;
 - zum verwendeten Risiko-Messmodell;
 - zum erwarteten Brutto-Gesamtengagement aus Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
 Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
 - **USD**
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteierrisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein

- Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
 13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
- Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert (Bewertungs-Nettoinventarwert) jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf jeweils vier Nachkommastellen gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögens eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausschüttung mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausschüttung einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird für das Teilvermögen «- USD» nach Möglichkeit am Auftragstag (entspricht dem Bewertungstag) nach Cut-off ermittelt (Forward-Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
 2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Kurse nach Cut-off (vgl. Ziff. 1.7 Prospekt) gem. § 16 berechneten NAV je Anteil.
- Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung von Anteilen zurückweisen.
 4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
 5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
 6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
 7. Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 25% des vom jeweiligen Teilvermögen gehaltenen Vermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Gesellschaft entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen

Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Sollte eine Abwicklung aller am Tag T+0 gestellten Rücknahmeanträge mit einer Valuta von max. 4 Tagen (T+4) nicht möglich sein, kann die Fondsleitung den Fondsvertrag gem. § 26 kündigen und das Teilvermögen liquidieren. Massgeblich ist jeweils der Nettoinventarwert gemäss § 16 des Fondsvertrags.

8. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen bzw. die in § 6 Ziff. 4 Bst. B Bst. b umschriebenen Tätigkeiten sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen maximale Pauschalkommissionen bzw. Kommissionen basierend auf dem Nettofondsvermögen der Teilvermögen gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission).

Anteile der Anteilsklasse «P»
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für
Leitung, Vermögensverwaltung und zur Vergütung der Depotbank 0,50% p.a.

Anteile der Anteilsklasse «SW»
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für
Leitung, Vermögensverwaltung und zur Vergütung der Depotbank 0,24% p.a.

Anteile der Anteilsklasse «Q»
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für
Leitung, Vermögensverwaltung und zur Vergütung der Depotbank 0,24% p.a.

Anteile der Anteilsklasse «QL»
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für
Leitung, Vermögensverwaltung und zur Vergütung der Depotbank 0,15% p.a.

Anteile der Anteilsklasse «F»
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für
Leitung, Vermögensverwaltung und zur Vergütung der Depotbank 0,10% p.a.

Anteile der Anteilsklasse «INSTITUTIONAL»
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für
Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und zur Vergütung der Depotbank 0,18% p.a.

Anteile der Anteilsklasse «PREFERRED»
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für
Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und zur Vergütung der Depotbank 0,14% p.a.

Anteile der Anteilsklasse «PREMIER»
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für
Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und zur Vergütung der Depotbank 0,10% p.a.

Anteile der Anteilsklasse «I-B»
Kommission der Fondsleitung für Fondsadministration
(Fondsleitung, Administration und Depotbank) 0,10% p.a.

Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (maximal 0,28% p.a.).

Anteile der Anteilsklasse «U-X»
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für
Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und zur Vergütung der Depotbank 0% p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (maximal 0,28% p.a.).

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Prospekt und im Jahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögen belastet werden:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf der Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusionen oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Teilvermögen und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

- Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 lit. B betreffend Vereinigungen.
 3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a. Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b. Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c. Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV,
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - das Publikationsorgan;
 - d. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
 - e. Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Umbrella-Fonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30

- Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfungsgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
 7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfungsgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
 8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen zu erheben.

In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 23. September 2024 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 10. Februar 2023.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel

Die Depotbank: State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich